

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 30. September

1971

Datum	Inhalt:	Seite
2. 9. 1971	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) . . . . .	353
11. 8. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	359
24. 8. 1971	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen . . . . .	361
31. 8. 1971	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung . . . . .	361
8. 9. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuer- ausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglV) . . . . .	361
9. 9. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbah- nen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes . . . . .	362

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanz- ausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Ge- meindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Vom 2. September 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Än- derung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanz- ausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Bei- hilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 254) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanz- ausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemein- deverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in neuer Fassung bekanntgemacht. Die nachstehende Fassung des Gesetzes gilt mit Ausnahme des Art. 23 Abs. 2 Satz 2, der nach dem Gesetz zur Änderung von Zu- ständigkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen vom 2. Juni 1971 (GVBl. S. 198) am 1. Juni 1971 in Kraft getreten ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an. Für die Anwendbarkeit des Art. 1 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 und für die Anwendung des Art. 12 Abs. 2 enthalten § 3 Abs. 2 und Abs. 5 des vorgenannten Gesetzes vom 27. Juli 1971 Sonderregelungen; Übergangsregelun- gen für Gemeindezusammenlegungen enthält Ab- satz 4 dieser Vorschrift.

Die Neufassung ergibt sich außer aus den vorge- nannten Änderungsgesetzen

aus der Bekanntmachung der Neufassung des Ge- setzes vom 9. Juni 1970 (GVBl. S. 274) und

aus dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Ge- meindeverbänden vom 12. November 1970 (GVBl. S. 529).

München, den 2. September 1971

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Karl Hillermeier, Staatssekretär

## Gesetz

### über den Finanzausgleich zwischen Staat, Ge- meinden und Gemeindeverbänden (Finanzaus- gleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Be- kanntmachung vom 2. September 1971

#### Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Land- kreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirt- schaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichs- jahr) ein Neuntel (Anteilmasse) des Ist-Aufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körper- schaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbe- steuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länder- finanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeit- raum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflos- sen sind.

(2) Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3 a, die Mittel für den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform und der Ver- stärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10 (Verbund- leistungen) zu entnehmen. Für die Höhe der einzel- nen Verbundleistungen ist die Willigung im Staats- haushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Soweit die für Art. 3 a jährlich zusätzlich benötigten Mittel geringer sind als der halbe jährliche Zuwachs der Anteilmasse, ist der Unterschiedsbetrag einem Fonds zuzuführen. Dieser Fonds dient der Verstärkung der für Leistungen nach Art. 3 a benötigten Mittel, soweit der Mehr- bedarf in einem Rechnungsjahr den halben Zuwachs der Anteilmasse übersteigt.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüssel- zuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Land- kreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel

berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

#### Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

#### Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nrn. 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

##### 1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

3 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 10 000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

##### 2. Ein Grenzlandansatz

Den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts der kreisfreien Gemeinden liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl je Einwohner von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl je Einwohner zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt.

##### 3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten 10 Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

#### Art. 3 a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) wird nach Maßgabe dieses Artikels gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Januar 1976 in Kraft tritt; § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 254) bleibt unberührt.

(2) Gemeindegemeinschaften werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Januar 1972 in Kraft treten, 70 v. H. bei Zusammenlegungen, die vom 2. Januar 1972 an in Kraft treten, 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Der Ausgangsbetrag wird im 1. Jahr voll, im 2. Jahr mit 90 v. H., im 3. Jahr mit 80 v. H., im 4. Jahr mit 60 v. H., im 5. Jahr mit 40 v. H. und im 6. Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von 4 Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in 4 gleichen Jahresraten gewährt wird. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretene Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezusammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären. Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

#### Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A)  
die Meßbeträge mit 140 v. H.;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)  
die ersten 20 000 DM  
der Meßbeträge mit 140 v. H.,  
die weiteren 100 000 DM  
der Meßbeträge mit 170 v. H.,  
die weiteren 1 000 000 DM  
der Meßbeträge mit 210 v. H.,  
die weiteren 2 000 000 DM  
der Meßbeträge mit 220 v. H.,  
die weiteren Meßbeträge in DM mit 230 v. H.;
- c) bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal mit 240 v. H.;
- d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen  
50 v. H.,  
im übrigen 100 v. H.

(3) Die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern treffen die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

#### Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

#### 1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises  
mit 1—1 000 Einw. 120 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 1 001—2 000 Einw. 115 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 2 001—5 000 Einw. 105 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit 5 001—10 000 Einw. 95 v. H. der Einwohnerzahl,  
mit mehr als  
10 000 Einw. 90 v. H. der Einwohnerzahl.

#### 2. Ein Grenzlandansatz

Bei den Landkreisen der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, die mit mehr als zwei Drittel ihres Gebiets innerhalb eines 40 km breiten Gebietsstreifens entlang der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind und deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen. Der Ergänzungsansatz beträgt bis zu einer Umlagekraftmeßzahl je Einwohner von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Umlagekraftmeßzahl je Einwohner zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Umlagekraft den Landesdurchschnitt übersteigt.

#### 3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten 10 Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 100 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonder-schlüsselzuweisung.

#### Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

#### Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungsbereiches, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).



(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

- a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.
- b) Den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 7,80 DM je Einwohner und Rechnungsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:
- |                              |                 |          |
|------------------------------|-----------------|----------|
| für die ersten               | 1 000 Einwohner | 3,25 DM  |
| für weitere                  | 1 000 Einwohner | 3,45 DM  |
| für weitere                  | 2 000 Einwohner | 3,75 DM  |
| für weitere                  | 4 000 Einwohner | 4,25 DM  |
| für weitere                  | 8 000 Einwohner | 4,80 DM  |
| für jeden weiteren Einwohner |                 | 5,45 DM. |
- Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 4,00 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbleibt, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.
- c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:
- |                              |                  |          |
|------------------------------|------------------|----------|
| für die ersten               | 12 500 Einwohner | 7,60 DM  |
| für weitere                  | 12 500 Einwohner | 7,90 DM  |
| für weitere                  | 25 000 Einwohner | 8,05 DM  |
| für weitere                  | 50 000 Einwohner | 8,20 DM  |
| für jeden weiteren Einwohner |                  | 8,35 DM. |
- d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.

#### Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt, und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

#### Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 3,00 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer Chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,00 DM je Einwohner.

#### Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2

bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), Krankenhäusern und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen.

#### Art. 10 a

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG). Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden. Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

#### Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfszuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(3) Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

#### Art. 12

(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der festgesetzten Polizei-Sollstärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten und Angestellten, der im Außendienst Polizeivollzugsaufgaben wahrnimmt, einen jährlichen Zuschuß. Dieser beträgt für die Gemeinden

bis zu	20 000 Einwohnern	8520 DM
mit mehr als 20 000—	75 000 Einwohnern	9000 DM
mit mehr als 75 000—	200 000 Einwohnern	9480 DM
mit mehr als	200 000 Einwohnern	9840 DM.

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angehoben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Absatz 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz; die sich danach ergebenden Kopf-

beträge sind jeweils auf einen durch 12 teilbaren DM-Betrag aufzurunden.

#### Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13 d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I, S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen verwendet werden.

(2) Die Finanzmasse jeden Rechnungsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach den Artikeln 13 a bis 68 d aufgeteilt.

#### Art. 13 a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13 b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens sechs Monate vor Beginn des Rechnungsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) Die Hundertsätze in den Absätzen 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13 c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13 d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält.

(5) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

#### Art. 13 b

(1) Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen Zuschüsse, die sich nach der Länge ihres jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres bemessen; der auf den (vollen) Kilometer entfallende Zuschuß beträgt 6500 DM. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden gewähren.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1000 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die

Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen bestimmt ist, in erster Linie der Gemeindeverbindungsstraßen, die im Ausbauplan für die bayerischen Gemeindeverbindungsstraßen („Graues Netz“) enthalten sind. Obliegt die Straßenbaulast für eine Straße des „Grauen Netzes“ ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern zu hören.

#### Art 13 c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 15 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für den Bau von Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S 241) dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden.

#### Art. 13 d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt im Rechnungsjahr 1971 17 v. H. der nach Abzug der Ausgleichsmasse des Art. 13 c verbleibenden Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2. Der sich hier nach ergebende Betrag erhöht oder vermindert sich ab dem Rechnungsjahr 1972 jeweils um zwei Drittel des Mehr- oder Minderbetrags der jeweiligen Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 FAG gegenüber der Finanzmasse für das Rechnungsjahr 1971. Er beträgt höchstens 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

#### Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13 b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13 c im einzelnen erfolgt;
4. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

#### Art. 14 a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und

Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13 a, Art. 13 b Abs. 1 oder 13 b Abs. 2 Sätze 2 bis 6 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13 c gewährt.

#### Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesumlage aufzubringen. Sie beträgt 3,5 v. H. der Umlagegrundlagen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 Satz 2.

#### Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

#### Art. 17

(1) Den Bezirken sollen die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt werden. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

#### Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) einschließlich der aus den Grundsteuermeßbeträgen der gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Steuerkraftzahlen sowie drei Viertel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

#### Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie drei Viertel der Gemeindeflüsselzuweisungen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein, als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rech-



nungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### Art. 23

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft. \*)

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Krankenhäusern betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138).

### **Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 11. August 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 1971 (GVBl. S. 326) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der vom 1. Oktober 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 11. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1971**

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### Abschnitt I

Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge sowie Anweisung der Dienstbezüge

##### § 1

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird übertragen:

1. a) den Universitäten,
- b) der Technischen Universität München,
- c) der Technischen Universität München, Verwaltungsstelle Weihenstephan, und

d) den Pädagogischen Hochschulen

für die Beamten ihres Dienstbereichs; den Universitäten München, Würzburg und Erlangen-Nürnberg außerdem für die Beamten der Hochschulinsti- tute für Leibesübungen in München, Würzburg und Erlangen; der Universität München ferner für die Bayerische Biologische Versuchsanstalt;

2. den Regierungen für die

- a) den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten;
  - b) beamteten Lehrkräfte an Volksschulen, Sonderschulen, landwirtschaftlichen Berufsschulen, staatlichen Fach- und Berufsfachschulen, der staatlichen Landfrauenschule Miesbach, den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte in München und an den staatlichen Studienseminaren für berufliche Schulen;
  - c) Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und des mittleren Dienstes an den staatlichen Gymnasien und des Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt; der Regierung von Oberfranken für die Beamten der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule in Bamberg;
  - d) Seminarvorstände der staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München und Nordbayern in Nürnberg;
3. der Bayerischen Sportakademie in Grünwald für die Beamten dieser Dienststelle;
  4. den Fachhochschulen für die Beamten ihres Dienstbereichs;
  5. der Orthopädischen Klinik in München für die Beamten ihres Dienstbereichs;
  6. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Beamten ihres Dienstbereichs;
  7. der Staatlichen Hochschule für Musik in München für die Beamten ihres Dienstbereichs;
  8. dem Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg für die Beamten seines Dienstbereichs;
  9. den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg für die Beamten ihres Dienstbereichs;
  10. den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten ihres Dienstbereichs und für die Beamten des Dienstbereichs der Antikensammlungen und der Glyptothek, der Graphischen Sammlung, der Münzsammlung und der Sammlung Ägyptischer Kunst;
  11. dem Bayerischen Nationalmuseum für die Beamten seines Dienstbereichs und die Beamten der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst, des Museums für Völkerkunde, der Prähistorischen Staatssammlung, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke und des Armeemuseums;
  12. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalspflege für die Beamten seines Dienstbereichs;
  13. der Coburger Landesstiftung für die Beamten ihres Dienstbereichs;
  14. der Hochschule für Fernsehen und Film für die Beamten ihres Dienstbereichs;
  15. der Akademie für Lehrerfortbildung für die Beamten ihres Dienstbereichs.

## § 2

Die Befugnis zur Festsetzung der Dienstbezüge im übrigen und zur Anweisung der Dienstbezüge wird übertragen:

1. a) den Universitäten,
  - b) der Technischen Universität München,
  - c) der Technischen Universität München, Verwaltungsstelle Weihenstephan,
  - d) den Phil.-Theol. Hochschulen,
  - e) der Orthopädischen Klinik in München,
  - f) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
  - g) der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,
  - h) den Staatlichen Forschungsinstituten für angewandte Mineralogie in Regensburg und für Geochemie in Bamberg,
  - i) den Fachhochschulen,
 

für die Beamten ihres Dienstbereichs; den Universitäten München, Würzburg und Erlangen-Nürnberg außerdem für die Beamten der Hochschulinstitute für Leibesübungen in München, Würzburg und Erlangen; der Universität München ferner für die Beamten der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt;
2. der Regierung von Oberfranken für die Beamten der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule in Bamberg;
3. der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten beim Botanischen Garten in München;
4. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für die Beamten der Staatlichen Bibliotheken; *ehem. Musikbibliothek*
5. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Beamten der Staatlichen Archive;
6. a) der Bayerischen Sportakademie in Grünwald,
  - b) den Pädagogischen Hochschulen,
  - c) dem Institut für Bildungsforschung und Bildungsplanung,
  - d) den staatlichen Landesbildstellen,
  - e) den Intendanten und dem Gemeinsamen Dienst der Bayer. Staatstheater,
  - f) den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg,
  - g) der Staatl. Hochschule für Musik in München,
  - h) dem Bayer. Staatskonservatorium der Musik in Würzburg,
  - i) den Staatlichen Museen und Sammlungen,
  - j) dem Bayer. Landesamt für Denkmalspflege,
  - k) dem Staatsinstitut für Schulpädagogik,
  - l) der Hochschule für Fernsehen und Film in München,
  - m) der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen
 

für die Beamten dieser Behörden und Dienststellen;
7. den Regierungen für die
  - a) den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten,

- b) beamteten Lehrkräfte an Volksschulen, Sonderschulen, landwirtschaftlichen Berufsschulen, staatlichen Handels- und Wirtschaftsschulen und Realschulen,
  - c) Beamten an den staatlichen Gymnasien, den staatlichen Fachoberschulen, den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt, dem Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München, den staatlichen Berufsfach- und Fachschulen und der staatlichen Landfrauenschule Miesbach,
  - d) Seminarvorstände der staatlichen Studienseminare für berufliche Schulen Südbayern in München und Nordbayern in Nürnberg;
8. dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen
    - a) für die Beamten seines Dienstbereichs,
    - b) für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung II und Abteilung IV;
  9. der Regierung von Schwaben für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung I;
  10. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III;
  11. der Regierung von Oberfranken für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung V;
  12. der Regierung der Oberpfalz für die Beamten der Walhallverwaltung.

## § 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

## Abschnitt II

## Dienstlicher Wohnsitz

## § 4

Den Regierungen wird die Befugnis übertragen, den Lehrkräften für Handarbeiten und Hauswirtschaft und den Fachlehrern an den Volksschulen sowie den Lehrkräften an landwirtschaftlichen Berufsschulen den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen.

## Abschnitt III

## Beihilfen

## § 5

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen

- a) den Regierungen
 

für die Bediensteten an den staatlichen Sonderschulen, Berufsschulen, Fach- und Berufsfachschulen, Landesbildstellen, Handels- und Wirtschaftsschulen, den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München und Würzburg, an dem Institut für Bildungsforschung und Bildungsplanung, an dem Staatsinstitut für Schulpädagogik, an den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt, an den Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, an dem Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg sowie für die den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten und für die Bediensteten am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer



an Realschulen und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern sowie für die Bediensteten an den staatlichen Studienseminaren für berufliche Schulen;

- b) den Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben für ihren Amtsbereich für die Bediensteten an den staatlichen Volksschulen, Realschulen, Fachoberschulen und Gymnasien;
- c) der Regierung von Niederbayern für die Bediensteten an den Volksschulen des Regierungsbezirks Oberbayern;
- d) der Regierung der Oberpfalz für die Bediensteten an den staatlichen Realschulen, Fachoberschulen und Gymnasien des Regierungsbezirks Oberbayern sowie für die Bediensteten der Walhallverwaltung;
- e) den Universitäten und der Technischen Universität München für ihre Bediensteten;
- f) der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns für die Bediensteten ihres Bereichs.

#### Abschnitt IV

##### Inkrafttreten

##### § 6\*)

§ 5 dieser Verordnung tritt am 1. November 1958, im übrigen tritt die Verordnung am 1. April 1957 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Oktober 1958 (GVBl. S. 318). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Anmerkung zur Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 und den Änderungsverordnungen vom 11. April 1968 (GVBl. S. 153), 27. August 1968 (GVBl. S. 321), 22. Januar 1969 (GVBl. S. 30), 24. Juni 1969 (GVBl. S. 194), 13. März 1970 (GVBl. S. 118), 29. Juli 1970 (GVBl. S. 407), 2. Februar 1971 (GVBl. S. 74), vom 10. Mai 1971 (GVBl. S. 201) und vom 11. August 1971 (GVBl. S. 326).

#### Sechste Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 24. August 1971

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288) sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

##### § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 20. Mai 1966 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 1971 (GVBl. S. 60), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Buchst. a wird die Nr. 3 gestrichen. Die Nummern 4 bis 8 erhalten die Nummern 3 bis 7.

##### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

München, den 24. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Held, Staatsminister

#### Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung

Vom 31. August 1971

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

##### § 1

Die Nebeneichämter Forchheim, Lichtenfels und Fürth werden aufgehoben.

##### § 2

In der Anlage 1 der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung vom 9. August 1957 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1971 (GVBl. S. 264), werden in der Spalte „Nebeneichämter“ gestrichen:

1. bei Nr. 5: „Forchheim“ und „Lichtenfels“
2. bei Nr. 13: „Fürth“.

##### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.  
München, den 31. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Franz Sackmann, Staatssekretär

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglV)

Vom 8. September 1971

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglG) vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 147) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

##### § 1

Die Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglV) vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1969 (GVBl. S. 229), wird für das Gewerbesteuerausgleichsjahr 1972 wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

##### „§ 4

Stichtag der für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages maßgebenden Zahl der Arbeitnehmer ist der 30. Dezember 1971.“

2. In § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 wird der Stichtag „5. Januar“ durch den Stichtag „5. März“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Stichtag „5. März“ durch den Stichtag „5. Mai“ ersetzt.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1971 in Kraft.

München, den 8. September 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Karl Hillermeier, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 36 vom 10. September 1971 bekanntgemacht.

## Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Einstellungs- prüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Vom 9. September 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes vom 23. Juli 1971 (GVBl. S. 264) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes vom 19. August 1965 (GVBl. S. 275) in der vom 1. September 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch § 1 der Verordnung vom 23. Juli 1971 (GVBl. S. 264).

München, den 9. September 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

### Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1971

Die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung erlassen gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Einstellung von Bewerbern in folgende Laufbahnen:

Mittlerer und gehobener nichttechnischer Dienst des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, der Gemeinden und Gemeindeverbände, mittlerer und gehobener Justizdienst, mittlerer und gehobener Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, mittlerer und gehobener Steuerverwaltungs- und Staatsfinanzverwaltungsdienst, mittlerer Staatsforstdienst (Assistentenlaufbahn) sowie mittlerer und gehobener Verwaltungsdienst im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

#### § 2

##### Grundsätzliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Prüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### § 3

##### Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden in der Regel einmal im Jahre von der Bayerischen Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — durchgeführt.

#### § 4

##### Prüfungsausschüsse

(1) Bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses wird für die Durchführung der Einstellungsprüfungen für den mittleren und den gehobenen Dienst je ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Leiter der Bayerischen Staatskanzlei jeweils auf die Dauer eines Jahres bestellt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Beamte des höheren Dienstes der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses sein. Als Vertreter der beteiligten Staatsverwaltungen und kommunalen Spitzenverbände werden auf deren Vorschlag jeweils ein Mitglied und ein Stellvertreter bestellt.

#### § 5

##### Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses als Prüfungsamt hat die technische Abwicklung der Prüfungen zu besorgen. Zu diesem Zwecke werden ihr die in § 11 Abs. 1 Buchstaben a, b, d, e, h, Abs. 2 Buchstaben b und d, § 34 Absätze 2 bis 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung aufgeführten Aufgaben übertragen.

#### § 6

##### Ausschreibung der Prüfungen

Die Prüfungen werden unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

#### § 7

##### Vorläufige Zulassung

(1) Bewerber für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die zur Zeit der Meldung noch die 10. Klasse eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder die letzte Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder die Abschlußklasse einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Schule besuchen, können unter dem Vorbehalt der Nachreichung des Jahres- bzw. Abschluszeugnisses zur Prüfung zugelassen werden. Sie haben ein Zwischenzeugnis ihrer Schule vorzulegen. Entsprechendes gilt für Bewerber für Laufbahnen des mittleren Dienstes, die die Abschlußklasse der Hauptschule besuchen.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die nach Schuljahresende das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Schule bzw. der 10. Klasse nicht bis spätestens 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres vorlegen, gilt die Einstellungsprüfung als nicht abgelegt.

#### § 8

##### Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungen werden jeweils an einem Tage abgenommen. Die Prüfungsteilnehmer haben unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. In der Prüfung für den gehobenen Dienst
  - a) einen deutschen Aufsatz (Arbeitszeit drei Stunden), für den drei Themen zur Wahl stehen;
  - b) eine Aufgabe aus Sozialkunde und Allgemeinwissen (Arbeitszeit 1 1/2 Stunden);
  - c) nach Wahl des Prüfungsteilnehmers entweder eine Aufgabe aus der Mathematik oder eine Aufgabe aus dem kaufmännischen Rechnen (Arbeitszeit eine Stunde);
  - d) eine Aufgabe, die die Sinnesdeutung von Fremdwörtern und das sprachliche Ausdrucksvermögen zum Gegenstand hat (Arbeitszeit 45 Minuten).

## 2. In der Prüfung für den mittleren Dienst

- a) einen deutschen Aufsatz (Arbeitszeit 2 1/2 Stunden), für den drei Themen zur Wahl stehen,
- b) eine Aufgabe aus dem Allgemeinwissen mit Fragen aus dem politischen Wissen, aus Sozialkunde, Geschichte ab 1648, Erdkunde und Rechnen (Arbeitszeit 2 Stunden).

## § 9

## Bildung der Gesamtprüfungsnote und Festsetzung der Platzziffer

(1) Zum Zweck der Bildung der Gesamtprüfungsnote werden gezählt

- a) in der Prüfung für den gehobenen Dienst der Aufsatz vierfach, die Aufgabe aus Sozialkunde und Allgemeinwissen dreifach, die Aufgabe aus Mathematik bzw. kaufmännischem Rechnen zweifach und die Fremdwörteraufgabe einfach. Die Summe der Noten geteilt durch zehn ergibt die Gesamtprüfungsnote;
- b) in der Prüfung für den mittleren Dienst die Bewertung des Aufsatzes nach dem Inhalt zweifach, die Bewertung des Aufsatzes nach dem sprachlichen Vermögen dreifach, die Bewertung der Aufgabe aus dem Allgemeinwissen vierfach. Die Summe der Noten geteilt durch neun ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Für die Festsetzung der Platzziffer gilt § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten entscheidet über die Platzziffernreihenfolge die im Aufsatz erzielte Einzelnote.

## § 10

## Versäumnis

Bricht ein Bewerber nach Beginn der Aufsichtsarbeiten ohne triftigen Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

## § 11

## Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist oder

- b) in der Prüfung für den gehobenen Dienst unabhängig von der Gesamtprüfungsnote die Note des Aufsatzes „ungenügend“ und die Note einer weiteren Aufgabe „mangelhaft“ oder schlechter ist.

## § 12

## Wiederholungsmöglichkeit

Die Bewerber können die Einstellungsprüfung wiederholen, soweit sie die in der jeweiligen Prüfungsausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllen.

## § 13

## Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis enthält die Notenstufe (§ 25 Allgemeine Prüfungsordnung) der Gesamtprüfungsnote und die Platzziffer. Die Einzelnoten können der Einstellungsbehörde auf Antrag gesondert bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit „ausreichend“ (Note 4) abgelegt haben, wird ein Zeugnis unter Angabe der Platzziffer dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

## § 14

## Geltungsdauer der Einstellungsprüfung

Die Einstellungsprüfung gilt grundsätzlich nur für das laufende Einstellungsjahr. Auf Bewerber aus früheren Einstellungsprüfungen darf nur zurückgegriffen werden, wenn der Bedarf aus der letzten Einstellungsprüfung nicht gedeckt werden kann.

## § 15

## Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. August 1965 (GVBl. S. 275). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1971 (GVBl. S. 264).



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,-. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf, je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).